



Konzept zur bundeseinheitlichen Persönlichen Assistenz (PA)

Personen mit Behinderungen sind in verschiedensten Bereichen des täglichen Lebens auf Persönliche Assistenz durch andere angewiesen.

Persönliche Assistenz gibt Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit, dass sie ihr Leben nach eigenen Wünschen, Vorstellungen und Bedürfnissen gestalten können. Persönliche Assistenz ist auch eines der wirksamsten Instrumente zur Gewaltprävention, da die Abhängigkeit von nicht selbst gewählten Betreuungspersonal oder Institutionen durchbrochen wird. Persönliche Assistenz umfasst alle Bereiche des täglichen Lebens in denen Unterstützungsbedarf bzw. Hilfebedarf besteht. Diese grundlegenden Kompetenzen für ihre Assistenz übernehmen die AuftraggeberInnen mit Behinderung selbst.

- **Personalkompetenz:** Die AuftraggeberInnen mit Behinderung bestimmen, wer die Assistenzleistungen erbringt. Diese Wahl kann man am freien Markt treffen und ist dabei nicht auf die eingeschränkte Auswahl zwischen einigen wenigen Anbietern angewiesen.
- **Anleitungskompetenz:** Die AuftraggeberInnen mit Behinderung arbeiten ihre Persönlichen AssistentInnen selbst ein.
- **Finanzkompetenz:** Die AuftraggeberInnen mit Behinderung verwalten und kontrollieren die Verwendung der ihnen zustehenden Finanzmittel.
- **Organisationskompetenz:** Die AuftraggeberInnen mit Behinderung gestalten ihren Tagesablauf mit PA nach ihren Anforderungen und Wünschen (u.a. Dienstplan, Organisation von Notfalldiensten und Ersatzdiensten).
- **Raumkompetenz:** Die AuftraggeberInnen mit Behinderung bestimmen, an welchem Ort die Assistenz erbracht wird.

Alle Personen, die Unterstützung bei der Ausübung dieser Kompetenzen benötigen und/ oder wünschen (z.B.: Kinder, Menschen mit kognitiven und/oder psychischen Behinderungen) haben ein Anrecht auf Unterstützung durch Dritte, um diese Aufgaben ausführen zu können. In dem Zusammenhang bedeutet „Dritte“ Vertrauenspersonen und Servicestellen. Die Vertrauensperson darf nicht zeitgleich Persönliche AssistentIn sein.

Grundbedingungen für Persönliche Assistenz (PA):

- **Bedarfsgerecht, individuell und flexibel** Assistenzleistung richtet sich nach den Anforderungen der AuftraggeberIn mit Behinderung.
- **Einkommens- und Vermögensunabhängig**
- **Wahlfreiheit** zwischen allen Modellen (Dienstleister-, Arbeitgeber- und Serviceleistermodell) bzw. auch Mischformen; auch ein zeitnahe Wechsel zwischen den Modellen innerhalb einer Förderperiode muss möglich sein.
- **die Finanzierung der PA** folgt der Person, ihren Lebensumständen und Anforderungen, aber nicht dem Versicherungsträger, dem Beschäftigungsstand, der Behinderung oder dem Familienstatus.



- **Das Ausmaß und die Intensität der Assistenzleistung** wird von der AuftraggeberIn mit Behinderung selbst bestimmt;
- **AuftraggeberInnen mit Behinderung können als ArbeitgeberIn selbst AssistentInnen anstellen**, schulen, deren Einsatzplan festlegen, sie anleiten und, falls notwendig, sich von ihnen zu trennen.
- **Sie können Dienstleistungen ihrer Wahl**, je nach Wunsch bei Serviceleistern oder verschiedenen Anbietern einkaufen. Das Recht auf Auswahl, Schulung, Anleitung, Festlegung des Einsatzplans und Trennung muss auch bei diesen Modellen bestehen.

1. Anspruchsberechtigung

Grundsätzlich sind alle Menschen mit Behinderungen gemäß der Definition der UN-BRK anspruchsberechtigt.

Der Rechtsanspruch wird dadurch begründet, dass eine Person in einem oder mehreren Bereichen des täglichen Lebens ortsunabhängig, Assistenz durch eine andere Person benötigt. Dabei sind insbesondere nachfolgende Bereiche zu berücksichtigen:

- **Assistenz für die Abdeckung der Grundbedürfnisse** wie z.B. Körperpflege, Essen, Anziehen, Unterstützung bei der Kommunikation;
- **Assistenz um ein Leben zu Hause zu ermöglichen** wie z.B. Haushalt, Mobilität, Begleitung; Kommunikation (Unterstützung beim PC, Smartphone, etc.)
- **Assistenz für Schule, Aus- und Weiterbildung sowie Beruf;**
- **Assistenz für kulturelle, gesellschaftliche und politische Teilhabe.**

Die Anspruchsberechtigung ist unabhängig von der Ursache bzw. der medizinischen Einschätzung der Behinderung (GdB), dem Alter, dem Anspruch auf Pflegegeld sowie dem Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses oder der versicherungsrechtlichen Situation der betroffenen Person.

Anträge von Kindern oder erwachsenen Personen, die aufgrund kognitiver oder psychischer Behinderungen nicht in der Lage sind, eigenverantwortlich Verträge mit Leistungsanbietern abzuschließen oder Aufgaben wie die Einstellung, Schulung, Arbeitsorganisation oder Beaufsichtigung der Assistenzpersonen zu übernehmen, dürfen nicht aus diesem Grund abgelehnt werden.

Auch Personen, die in einer Tagesstruktur tätig sind haben Anspruch auf Persönliche Assistenz.

Wenn eine Person aus einem vollbetreuten Wohnsetting in eine selbstbestimmte Wohnform wechseln möchte, ist für einen angemessenen Übergangszeitraum – bereits zu jenem Zeitpunkt in dem sich die Person noch im vollbetreuten Wohnen befindet – PA zur Verfügung zu stellen.

Es darf keine „Deckelung“ der Stundenanzahl bei hohem Assistenzbedarf geben.



2. Bedarfsermittlung

Ziel ist, dass Menschen mit Behinderungen dieselben Möglichkeiten und Chancen haben, die sie auch ohne ihre Behinderungen hätten.

Bei der Bedarfsermittlung ist folgendes zu berücksichtigen:

- **Die gesamte Lebenssituation**, damit die Person die Rollen in Familie, Nachbarschaft und Gesellschaft einnehmen kann, die sie auch ohne ihre Behinderungen innehaben würde z.B. Unterstützung bei der Haushaltsführung, der Betreuung von Kindern, bei ehrenamtlichen Tätigkeiten, Ausübung von (politischen) Funktionen usw.
- **Alle Lebensphasen**, dies betrifft sowohl den Assistenzbedarf am Arbeitsplatz und in allen Bildungsstufen, vom Kindergarten bis zur Universität und Erwachsenenbildung sowie jenen im Alltag, außerhalb der Wohnung, bei Reisen und im Ausland.
- **Aktivitäten zur Gesundheitsversorgung und Wohlbefinden**, Selbstfürsorge und Sport. AssistentInnen können Aufgaben wahrnehmen, die Personen ohne Behinderungen, gegebenenfalls nach Einweisung durch medizinisches Fachpersonal, normalerweise selbst durchführen würden bzw. solche die ihnen möglicherweise vom Arzt delegiert werden.

Bei Kindern wird jener Assistenzbedarf erfasst, welcher über den in der normalen elterlichen Verantwortung liegenden Betreuungsbedarf eines Kindes ohne Behinderung hinausgeht.

Grundlage der Bedarfserhebung ist eine Selbsteinschätzung. Davor muss vom Kostenträger eine Beratung des/der AntragstellerIn durch eine unabhängige Peer-Beratungsstelle empfohlen und ermöglicht werden. Dazu sind von den Kostenträgern entsprechende Strukturen an Peer-Beratungsstellen, die nach den Grundprinzipien der Peer-Beratung arbeiten, auf- und auszubauen, damit jeder Mensch mit Behinderungen wohnortnah einen Zugang dazu hat.

Im Fall einer unterschiedlichen Bedarfsbeurteilung zwischen dem/der AntragstellerIn und dem Kostenträger sind in einer „Assistenzkonferenz“¹ organisiert und moderiert durch Peer-Beratungsstellen zwischen dem Kostenträger sowie allfällige ExpertInnen entsprechend dem sozialen Modell von Behinderung² und der antragstellenden Person inkl. Vertrauenspersonen alle Umstände der tatsächlichen Lebenssituation zu erörtern.

Die Behörde trifft dabei eine Beweislastumkehr.

¹ Zur näheren Erläuterung siehe Richtlinie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, Seite 7, Kapitel 11: https://www.sozialministeriumservice.at/cms/site/attachments/7/6/7/CH0011/CMS1199712266329/rl_persoeliche_assistenz_am_arbeitsplatz.pdf

² Unter dem sozialen Modell von Behinderung versteht die UN-BRK, dass Behinderungen in Wechselwirkung mit (baulichen, sozialen, kommunikativen) Barrieren der Umwelt entstehen und nicht alleine aufgrund der persönlichen Beeinträchtigung.



In den ersten 6 Monaten nach der Antragstellung ist eine „Evaluierungs-Phase“ vorgesehen, um den tatsächlichen Bedarf (auch über 24 Stunden pro Tag hinaus) zu eruieren. Bei Bedarf erfolgt nach der Probezeit eine Anpassung des Stundenausmaßes.

Es muss möglich sein, die Stunden an PA flexibel zu nutzen. Dazu bedarf es eines Durchrechnungszeitraums von einem Jahr und dem Recht in den einzelnen Monaten die Anzahl der festgestellten Stunden an Unterstützungsleistung zu unter- oder überschreiten.

Der Entscheidungsprozess hat transparent zu sein und die Entscheidungsgründe müssen umfassend dargelegt werden.

Der Bedarf an Persönlicher Assistenz wird durch die Anzahl der monatlich benötigten Assistenzstunden definiert.

Der Bedarf an monatlichen Assistenzstunden wird auf Antrag des/der AuftraggeberIn mit Behinderung zeitnah überprüft und angepasst, wenn sich der Assistenzbedarf auf Grund veränderter Lebensumstände ändert, z.B. wegen Veränderungen der Behinderungen, der beruflichen oder familiären Situation.

3. Rechtsanspruch auf Finanzierung der Persönlichen Assistenz

AuftraggeberInnen mit Behinderung haben unabhängig von der finanziellen Situation der Kostenträger einen Rechtsanspruch auf die Finanzierung der Persönlichen Assistenz.

Der Kostenersatz für die Persönliche Assistenz gilt nicht als Einkommen und hat daher keine Auswirkung auf andere Leistungsansprüche in Form von Zuwendungen oder Dienstleistungen, die einen anderen Zweck erfüllen.

4. Rechtsweg

Die AntragstellerInnen werden im Verfahren der Bedarfsermittlung darüber informiert, dass sie rechtliche Schritte gegen das Ergebnis der Ermittlung einlegen können.

Der Rechtsmittelweg muss klar, transparent und kostenfrei für den/die AntragstellerIn sein. Er umfasst zwei Instanzen, wobei die 2. Instanz ein Gericht ist.

Zur Beratung und Begleitung sind Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen auszubauen, z.B. Peer-Beratungsstellen, Selbstbestimmt Leben-Zentren, Rechtsberatung, etc.

5. Geldleistungen

Von der Auszahlungsstelle ist eine direkte Geldleistung an den/die AuftraggeberIn mit Behinderung zu erbringen. Er/ Sie kann die Mittel wie folgt verwenden:

- Zukauf von verschiedenen Assistenzdienstleistungen von einem oder mehreren selbst gewählten Leistungsanbietern;



- Selbstorganisation der Dienstleistung, in dem man als ArbeitgeberIn AssistentInnen anstellt;
- Man unterscheidet:
 - **Arbeitgebermodell:** Assistenz Suche, Organisation, Einschulung, Abrechnung etc. erfolgt durch ArbeitgeberIn.
 - **Serviceleistermodell:** Bestimmte Aufgaben werden an eine Servicestelle ausgelagert z.B. Abrechnung. Dazu müssen von der öffentlichen Hand Servicestellen österreichweit geschaffen und finanziert werden.
 - **Dienstleistermodell:** Es wird ein Arbeitsvertrag zwischen dem Träger und den AssistentInnen geschlossen. Anstellung und Lohnverrechnung etc. erfolgt durch die Dienstleistungsorganisation.
- Deckung des Bedarfs aus einer Kombination der obigen Möglichkeiten.

Die Beschäftigung der Persönlichen AssistentInnen muss in der Form eines Dienstvertrages, freien Dienstvertrages und Werkvertrages möglich sein. Dazu wird angemerkt, dass keines dieser drei Vertragsverhältnisse passend für die Persönliche Assistenz ist und daher dringend angeregt wird ein eigenes Dienstrecht für Persönliche AssistentInnen zu schaffen.

Die Geldleistungen werden regelmäßig und im Voraus ausgezahlt.

6. Höhe der Zahlung

Die Zahlungen decken sämtliche Kosten für die PA die dem/der AuftraggeberIn mit Behinderung zur Abdeckung des tatsächlichen Bedarfs entstehen, vollständig ab.

Die AuftraggeberInnen mit Behinderungen haben zu den Kosten der PA, unabhängig von der Höhe ihres Einkommens oder Vermögens oder dem der ihrer Familie, nicht selbst beizutragen. Auch das Pflegegeld wird für die Finanzierung der PA nicht herangezogen.

Zur Ermittlung der Höhe der Zahlung wird der Bedarf an Assistenzstunden mit den Kosten für eine Assistenzstunde multipliziert.

Zur so ermittelten Höhe der Zahlung werden noch nachfolgende Kosten hinzugerechnet:

- Sämtliche Lohnnebenkosten wie Zuschläge für unübliche Arbeitszeiten und Überstunden oder Sonderzahlungen, Urlaubsgeld, Beiträge für Unfall-, Haftpflicht- und Sozialversicherung, einschließlich Krankengeld und Kosten für ErsatzdiensteVorsorgekassa, Leistungen bei Mutterschutz;
- Kosten für die Umsatzsteuer (USt)
- Sonstige, für die Assistenz erforderliche Kosten (10-15% Pauschale)

7. Eine zentrale Anlauf- und Auszahlungsstelle

Es gibt eine Anlauf- und Auszahlungsstelle, z.B. Sozialministeriumsservice.



Falls mehrere Kostenträger zur Finanzierung beitragen, haben sich diese ohne Zutun des/ der AuftraggeberIn mit Behinderung so zu koordinieren, dass es gegenüber der einzelnen Person nur eine Abrechnungsstelle gibt.

8. Konstante Kaufkraft der Zahlungen

Um Kaufkraftverluste zu vermeiden, wird der Stundensatz für die Assistenzstunde jährlich entsprechend der Inflation und den Gehalts- bzw. Lohnentwicklungen valorisiert.

9. Berufsbild Persönliche AssistentIn

Berufsbild: „AssistentInnen führen unter Anleitung des/der AuftraggeberIn mit Behinderung jene Tätigkeiten durch, bei der sie/er aufgrund der Behinderung Assistenz durch eine andere Person benötigt. Persönliche Assistenz versetzt die Person mit Behinderungen in eine aktive Rolle, in der sie eine Wahl hat und entscheiden kann.“³

Die Einschulung der Persönlichen AssistentInnen findet auf Wunsch der AuftraggeberInnen mit Behinderungen statt. Auch die Persönlichen AssistentInnen können einen Schulungsbedarf anmelden. Dazu sind von den Kostenträgern entsprechende Strukturen an Peer-Beratungsstellen, die Schulungen anbieten und weitere Angebote/Bildungsmodulen im Zusammenhang mit z.B.: medizinischen, psychologischen Anforderungen, aufzubauen.

An der Ausarbeitung des Konzepts waren folgende Organisationen beteiligt:

- Österreichischer Behindertenrat
- Österreichische Multiple Sklerose Gesellschaft
- Behindertenanwaltschaft
- WAG - Assistenzgenossenschaft
- BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben
- SLIÖ - Selbstbestimmt Leben Österreich
- IVMB Oberösterreich
- ÖZIV Bundesverband

³ Vgl. unter: <https://www.fsw.at/downloads/broschueren/behinderung/perass.pdf>